

# Protokolleintrag vom 26.03.2003

2003/119

Von Prof. Dr. Kurt Maeder (CVP) ist am 26.3.2003 folgende *Interpellation* eingereicht worden:

Die NZZ veröffentlichte am 27. Februar 2003 einen Artikel unter dem Titel „Stadt Zürich unterliegt im Klärschlammprozess“. Aus diesem Bericht ist zu entnehmen, dass der externe Rechtsberater der Stadt Zürich (wohl ein Rechtsanwalt?) die Stadt schlecht beraten habe, weshalb der Stadt nun rund 1,2 Mio. Franken Kosten erwachsen würden: 989 000 Franken an die Firma ABZ Recycling AG, 200 000 Franken Verfahrenskosten sowie die Kosten des externen Rechtsberaters.

Andererseits sei das Bundesgericht auf eine Anschlussberufung der Stadt Zürich mangels genügender Begründung gar nicht eingetreten. Aufgrund dieses peinlichen Formfehlers sei die Forderung der Stadt Zürich über 4 Mio. Franken für die Rückerstattung von bereits bezahlten Rechnungen gegenüber der ABZ Recycling AG hinfällig geworden.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Um welche Person handelt es sich beim involvierten externen Rechtsberater?
2. Ist der Stadtrat bei der Mandatserteilung an diesen Rechtsberater seiner Sorgfaltspflicht bezüglich Auswahl nachgekommen?
3. Beabsichtigt der Stadtrat, diesen externen Rechtsberater für den der Stadt Zürich entstandenen Schaden haftbar zu machen?
4. Wie will der Stadtrat sicherstellen, dass sich derartige kostspielige Pannen nicht wiederholen?